

Landkreis Dahme-Spreewald

Der Landrat

als allgemeine untere Landesbehörde



Landkreis Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)

Gemeinde Schulzendorf
Der Bürgermeister
Richard-Israel-Straße 1
15732 Schulzendorf

Dezernat bzw. Amt:	Kommunalaufsicht-15-
Anschrift:	Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Bearbeiter/in:	██████████
Zimmer:	██████████
Vermittlung:	03546/20-0
Durchwahl:	03546/20-██████████
Fax:	03546/20-██████████
E-Mail*:	kommunalaufsicht@dahme-spreewald.de
Aktenzeichen:	15.11.01/11 21/26
Datum:	23.07.2026
Ihr Schreiben vom:	14.07.2026
Ihr Zeichen:	

Ihre Anfrage zur Entlastung des ehemaligen Hauptverwaltungsbeamten Herrn Mücke für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrter Herr Witteck,

Sie informierten mich mit E-Mail vom 14.07.2026 darüber, dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf mit Beschluss vom 09.06.2026 die Entlastung des ehemaligen Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2022 abgelehnt hat.

Dazu möchte Ich Ihnen – unabhängig von einer Stellungnahme des ehemaligen Bürgermeisters der Gemeinde Schulzendorf – bereits jetzt folgende Hinweise geben:

Gemäß § 80 Abs. 4 BbgKVerf beschließt die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet sie in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten.

Mit den Beschlüssen über die Feststellung des geprüften Jahresergebnisses und der Entlastung des Hauptverwaltungsbeamten wird das entsprechende Haushaltsjahr formal abgeschlossen und dokumentiert, dass haushaltswirtschaftliche und haushaltsrechtliche Beanstandungen nicht mehr erhoben werden können.

Bei der Entscheidung über die Entlastung wird geprüft, ob durch den Hauptverwaltungsbeamten die im Haushaltsplan sowie der Haushaltssatzung getroffenen Bestimmungen eingehalten wurden und keine Verstöße gegen die die Haushaltsführung betreffenden Vorschriften der BbgKVerf, des Handelsgesetzbuches sowie der KomHKV vorliegen. Wird die Entlastung erteilt, bedeutet dies, dass hinsichtlich der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung keine Bedenken bestehen und daher gegen die Haushaltsführung des abgelaufenen Rechnungsjahres keine Einwendungen erhoben werden.

Eine Verweigerung der Entlastung sollte sich auf schwerwiegende Verstöße gegen die Haushaltsführung beschränken, die dienstrechtliche Maßnahmen und Schadensersatzansprüche notwendig machen. Die Verweigerung der Entlastung muss im Regelfall zu dienstrechtlichen Konsequenzen gegen den Hauptverwaltungsbeamten führen. Sollen bei einer Einschränkung oder Verweigerung der Entlastung rechtliche Konsequenzen gezogen werden, so muss dieses von der Gemeindevertretung beschlossen werden.

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

Davon unabhängig besteht weiterhin die Möglichkeit, zivil-, straf- oder disziplinarrechtliche Maßnahmen aus anderen Gründen zu ergreifen.

Die Entlastung beinhaltet keinen Verzicht auf etwaige Schadensersatz- oder Regressansprüche, die sich aus der Verletzung anderer als der haushaltsrechtlichen Vorschriften ergeben. Auch Fragen der disziplinarischen Verfolgung etwaiger Pflichtverletzungen sowie strafrechtlicher Konsequenzen liegen außerhalb des auf die Haushaltsführung bezogenen Entscheidungsrahmens.

Die Gemeinde ist demnach nur dann zur Versagung der Entlastung befugt, soweit schwerwiegende Bedenken gegen die Haushaltsführung des Bürgermeisters bestehen. Diese müssen Grundlage der Entscheidung der Gemeindevertretung gewesen sein. Die konkreten Verstöße und die Gründe für die Versagung sind dem Bürgermeister mitzuteilen.

Da sich der Prüfungsrahmen der Gemeindevertretung ausschließlich auf die Haushaltsführung beschränkt, ist die Verweigerung der Entlastung aus politischen Gründen oder allgemeinen Recht- und Zweckmäßigkeitsüberlegungen ausgeschlossen.¹

Den mir vorliegenden Unterlagen entnehme ich, dass im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes zum Jahresabschluss 2022 vorgeschlagen wurde, dem ehemaligen Bürgermeister Herrn Mücke die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 zu erteilen.

Diese Empfehlung indiziert, dass gegen die Haushaltsführung des ehemaligen Bürgermeisters im Jahr 2022 keine durchgreifenden Einwände bestehen.

Diese indizierte Vermutung der ordnungsgemäßen Haushaltsführung konnte nach hiesiger Auffassung durch die Gemeindevertretung nicht widerlegt werden.

Vielmehr ergibt sich aus den Niederschriften des Finanzausschusses vom 06.05.2026 und der Sitzung der Gemeindevertretung vom 09.06.2026, dass einige Gemeindevertreter Zweifel an der ordnungsgemäßen Amtsführung des ehemaligen Bürgermeisters haben und dies auch finanzielle Auswirkungen haben könnte.

So stützt sich die Gemeindevertretung ausweislich der Niederschrift der Sitzung vom 09.06.2026 ausschließlich darauf, dass ein Bebauungsplan nicht veröffentlicht worden sei und dass Jahresabschlüsse nicht vorgelegt worden wären.

Hierbei handelt es sich jedoch nicht um Verstöße gegen die Haushaltsführung, sondern allenfalls, sofern diese dem Bürgermeister überhaupt zuzuordnen sind, um sonstige Verletzungen rechtlicher Vorgaben.

Soweit die Entlastung eines Hauptverwaltungsbeamten ganz oder teilweise versagt wird, ist die Gemeindevertretung verpflichtet, die Gründe für diese Verweigerung oder Einschränkung klar darzulegen. Die Gemeinde entscheidet mit der Beschlussfassung über die Entlastung bzw. deren Verweigerung über die Art und Form der Ausführungen des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung, so dass die für die Entscheidung tragenden Gründe auch zu diesem Zeitpunkt vorliegen und klar benannt werden müssen.

Dass alle in dem Schreiben des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vom 30.06.2026 dargelegten Gründe entscheidungserheblich waren, darf bezweifelt werden. Wie bereits erwähnt, sind von der Gemeindevertretung im Rahmen der Entscheidungsfindung ausschließlich die Nichtveröffentlichung eines Bebauungsplanes und die verspäteten Jahresabschlüsse thematisiert worden.

Ein dritter, in dem Schreiben des Vorsitzenden genannter Grund, nämlich die Sanierung von Wohngebäuden, spielte für die Entscheidung über die Entlastung keine Rolle. Es kann sich hierbei lediglich um nachgeschobene Bedenken des Vorsitzenden der Gemeindevertretung handeln, die der Entscheidung der Gemeindevertretung nicht zugrunde lagen und dieser demnach auch nicht zugerechnet werden können.

¹ Vgl. zur Entlastung insgesamt VG Trier vom 06.03.2018 – 7 K 11079/17.TR

Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	---

Es sind keine schwerwiegenden Verstöße des ehemaligen Bürgermeisters gegen die Haushaltsführung ersichtlich und wurden von der Gemeindevertretung auch nicht dargelegt.
Die Verweigerung der Entlastung ist nach Prüfung der bisher hier vorliegenden Informationen und Unterlagen somit nicht rechtmäßig.

Ich bitte Sie, die Gemeindevertreter über den Inhalt dieses Schreibens zu informieren und darauf hinzuwirken, eine erneute Befassung in der Angelegenheit herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Hauptsitz Reutergasse 12 15907 Lübben (Spreewald) Postanschrift Postfach 14 41 15904 Lübben (Spreewald)	Verwaltungsstandorte in 15907 Lübben (Spreewald) Beethovenweg 14 Weinbergstraße 1 Hauptstraße 51 Logenstraße 17 15926 Luckau Nonnengasse 3	Verwaltungsstandorte in 15711 Königs Wusterhausen Brückenstraße 41 Schulweg 1 b Fontaneplatz 10 Zeesen Karl-Liebknecht-Str. 157	Bankverbindung Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam IBAN: DE22 1605 0000 3681 0244 47 BIC: WELADED1PMB	Internet www.dahme-spreewald.de E-Mail post@dahme-spreewald.de * Die genannten E-Mail Adressen dienen nur dem Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.
--	--	---	---	--